Fremde Kriegsdienste

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **40 (1915)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schränkenden Weisungen gegeben, wie z. B. die Zürcher oder Luzerner; seine Repräsentanten besassen Vollmacht, das für das gemeinsame Vaterland „gut und diensam findende vorzukehren". Leider war dieser Weg sehr umständlich. Wenn die Berner Befehlshaber an die Obersten der eidgenössischen Stände den Wunsch richteten, mit ihren par hundert Mann diese oder jene Stellung zu beziehen, so mussten diese zuerst ihre Standesvertreter in Bern anfragen. Darum weigerten sie sich am 3. März 1798, die Stellungen zu beziehen, die ihnen General Erlach anwies. Am 4. März gaben die Kriegsräte, Repräsentanten und Offiziere von Glarus, mit denen von Schwyz und Uri, dem bernischen Kriegskomitee die Erklärung, „dass ihr Sinn und Gedanken allezeit gewesen, mit fester Schweizertreue, mit freudiger Aufopferung alles Bluts bis auf den letzten Mann ihren lieben Eidgenossen von Bern zur Hand und Hilfe zu stehen, wie sie denn davon bis auf diese Stunde sattsamen und redendsten Beweis von sich gegeben", die rettungslose Lage der Berner nötige sie aber zum Schutz ihrer eigenen Gebiete heimzukehren. Und so zogen sie ab in dem Moment, da die Berner den Kampf wider ihre Unterdrücker aufnahmenm. So lange es eine Schweizergeschichte gibt, werden auch die Glarner gleich den andern Eidgenossen den üblen Nachruhm hinnehmen müssen, dass sie zur Rettung des alten verbündeten Bern nichts beigetragen haben.

Fremde Kriegsdienste.

Industrie und Handel hatten den Fremdendienst auch im 18. Jahrhundert nicht zu verdrängen vermocht. Er bildete eine wichtige Erwerbsquelle für viele Glarner, namentlich für die Katholiken, die sich dem Kriegshandwerk häufiger zuwendeten, als ihre reformierten Mitbürger. Neben dem Hang nach leichtem Erwerb war es vor allem auch die angeborene Freude am Kriegshandwerk, die viele in fremde Dienste trieb. J. H. Tschudi beurteilt die Kriegsdienste sehr treffend, wenn er schreibt: „Gleich wie man aber ins gemein den Schweitzeren die allzu grosse Gelt-Liebe vorrucket, also muss man diss insonderheit auch

an den Glarneren tadlen. Zwar, dass man frömden Herren umsonst diene, kan man niemand zumuthen. — Die aber kan man nicht entschuldigen, die um Gelts willen in alle Kriege lauffen, und zwüschen Deutsch und Welsch wenig Unterscheid machen, es ihnen auch gleich viel gelten lassen, wen sie um den Lohn tod schlagen."

Die katholischen Glarner dienten hauptsächlich in Frankreich, Neapel und Spanien, die reformierten in Holland, Frankreich und Sardinien, alle im Schirm des Standes Glarus. Vereinzelt gab es solche, die sich noch andern Ländern zuwandten, z. B. England und Preussen, doch waren dies seltene Ausnahmen.

Jeder eidgenössische Stand schloss mit dem Land, in dem er seine Truppen dienen lassen wollte, einen Vertrag, in welchem die Anzahl der Soldaten, für welche die Konzession zur Anwerbung erteilt wurde, genau bestimmt war. Die Truppen in fremden Diensten standen unter dem Schutz ihres Standes und hatten in Zivil- und Kriminalsachen eigene Gerichtsbarkeit. Das Gesetz, nach welchem die schweizerischen Militärgerichte in der Regel urteilten, war kein einheimisches, sondern die Carolina. Der Stand Glarus allein konnte natürlich nur eine geringe Anzahl Soldaten liefern. Durch die verschiedenen Vogteien aber waren die Glarner Offiziere in Stand gesetzt, genügend Soldaten anwerben zu können, wozu jeweils die Erlaubnis vom katholischen, evangelischen oder gemeinen Rat eingeholt werden musste. Kam es jedoch vor, dass die gewünschte Zahl nicht erreicht wurde, so fand eine Ergänzung der Kompagnie durch Fremde, hauptsächlich durch Deutsche, statt; es war aber vorgeschrieben, dass mindestens zwei Drittel der Mannschaft Schweizer sein mussten. Die Anwerbung war nur denjenigen Hauptleuten gestattet, die Glarner Bürger waren. Dass diese Bestimmung für manche ein grosses Hindernis bildete, sehen wir aus folgender Begebenheit:

An der katholischen Landsgemeinde vom 10. Mai 1778 berichtet der Landschreiber Tschudi von Sargans, „dass denen Unterthanen in der Grafschaft Sargans bey Ehr und Eydt und bey Confiscation aller ihrer Mittlen verbotten seye in Kriegsdiensten sich anwerben zu lassen unter Hauptleuth, welche nicht von

denen löbl. Regierenden Ständen, und mit Concession und Patent versehen seyen.“ Der Landvogt zu Sargans hatte nämlich einigen „Sarganserländern“, welche sich in königlich französischen Diensten in der Garde-Kompagnie des Baron Heinrich von Salis befanden, bei hoher Strafe geboten, bis Michaëli den Dienst zu quittieren. Baron Heinrich von Salis bewarb sich daher um das Glarner Landrecht, weil ihm „das Werbungs-Recht in unseren gemeinsamen Landvogteyen und Bottmässigkeiten nöthig seye,“ da besonders „die Unterthanen in dem Sarganserland den Königlich Frantzösischen Dienst unter der Garde allen anderen vorzuziehen gewohnt seyen.“ Nun wisse er kein besseres Mittel, „seinen Schaden abzuwenden und den nutzen zu beförderen, als wann er die Gnad erlangen könnte, ein gefreyter Landmann in hier zu werden, und andurch das Wärbungsrecht, sowohl in der Grafschaft Sargans, als in allen übrigen Gemein Eydtgenössischen Landvogteyen gleich all übrigen unseren H. H. Ldtleuthen zu erhalten.“[1]) Nun wurde „in die erwegung gezogen, dass wann ein Landtmann nicht feuer und Rauch in unserm Land habe, dass derselbige laut alten Landsgesatzes 6000 fl. in unser Land legen müsse, wann solcher die wärbung in unserem Land und gemeinen Landvogteyen geniessen wolle, zudem ein besonderes Standgelt für die Herren Landleuth vor ertheilung der Concession bezahlen müsse“, auch alljährlich die Taxe in den Schatz. Die Katholiken sagten Hauptmann von Salis die Protektion und Konzession zu, „so viel immer von ihrem Stand abhange.“ Er habe daher nach und nach 6000 fl. ins Land zu legen und von Stund an zu versteuern, auch jedem Landsmann, welcher 16 Jahre alt und darüber sei, 4 sh. Standgeld zu bezahlen.

Es kam bisweilen vor, dass ein Soldat, der noch für einige Jahre verpflichtet war, Kriegsdienst zu leisten, in die Heimat zurückkehrte. Diesen Fall betreffend wurde beschlossen, dass der Kriegsdienst voll zu leisten sei, unterlassenden Falls müsse sich der Betreffende für den Rest der ausgemachten Dienstzeit ausser Landes aufhalten.

---

[1]) Katholisches Landsgemeindeprotokoll 1764—1798. Landsgemeindeverhandlung vom 10. Mai 1778. Art. 13.

Fremdendienst in Frankreich.

Die Katholiken dienten am längsten und ununterbrochensten in Frankreich. Fünf Glarner Kompagnien standen bei den Feldregimentern Castella und Bonard und auch bei der Garde befanden sich Glarner Soldaten und Offiziere.

Seit 1712, da Evang. Glarus seine Iselische Kompagnie in Frankreich verlor, besass es dort keine Truppen mehr. Nun waren bei der evangelischen Landsgemeinde von 1765 auch die evangelischen Glarner um Erlaubnis zur Anwerbung angefragt worden. Oberstlieutenant Joh. Marti und Oberst-Wachtmeister Niklaus Heer baten um die Bewilligung, zwei Kompagnien für französische Dienste in den gemeinen Herrschaften anwerben zu dürfen. Mit grösster Entrüstung trat das Volk diesem Begehren entgegen, da es die Landesoberhäupter verdächtigte, von Frankreich im Geheimen seit 1715 Pensionen bezogen zu haben. Eine Anfrage in Solothurn beim französischen Botschafter, sowie in Zürich und Bern brachten ihm aber die Gewissheit, dass seit jenem Bunde weder Pensionen, noch Friedensgelder von Frankreich an Evang. Glarus ausbezahlt worden waren, worauf die Bewilligung der zwei Kompagnien erfolgte, die bald auf drei erweitert wurden.

Am 1. Oktober 1770 wurde das Regiment Castella gezwungen, von Toulon nach Korsika überzuschiffen. Dabei befanden sich auch von Kath. und Evang. Glarus etliche Kompagnien. Umsonst stellten die Offiziere dem Hofe vor, „dass solcher Dienst wider die Tractaten lauffe"; denn die Kapitulationen bestimmten, dass die Truppen gegen keine befreundeten Mächte, ebenso nicht im Festungskrieg oder auf dem Meere gebraucht werden dürften. Ueber den unerlaubten Gebrauch ihrer Truppen beschwerten sich deshalb die katholischen Stände gemeinsam bei der französischen Regierung.

Als Ludwig XVI. im Jahr 1774 den französischen Thron bestieg, begannen zwischen den eidgenössischen Ständen und Frankreich Unterhandlungen, nach welchen die gesamte Eidgenossenschaft zu einem Bunde mit Frankreich vereinigt werden sollte. Als daher der evangelischen Landsgemeinde 1776 die Vor-

schläge zum Bündnis vorgelegt wurden, beauftragte sie den Rat, „mit andern evangelischen Ständen zu unterhandeln, was zur Ehre, Nutzen, Ansehen und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft dient“, und dann der nächsten Landsgemeinde wieder darüber zu berichten. An der Landsgemeinde vom 17. Juni 1777 fand das von allen eidgenössischen Ständen auf 50 Jahre geschlossene Bündnis mit Frankreich auch vom gesamten Glarnervolk freudige Bestätigung.

Nicht alle Schweizersöldner konnten sich den revolutionären Einflüssen entziehen, das Regiment Chateauvieux hatte bei der Meuterei der Garnison zu Nancy im Jahr 1790 in vorderster Linie gestanden. Die Glarner waren entrüstet über diese „abscheuliche Untrüheit des Regiments“, sie liessen sofort an die Ihrigen die „ernstvollsten Aufforderungen zu biederem Betragen“ ergehen und bedrohten alle diejenigen, die in ihren Dienstpflichten als Ungetreue zum Vorschein kommen sollten, mit den strengsten Strafen. Trotzdem die Meuterer durch ein schweizerisches Kriegsgericht zum Tode oder zu den Galeeren verurteilt worden waren, sahen sich die Glarner im Juni 1791 noch einmal genötigt, ihre Soldaten in Frankreich aufzufordern, den sogenannten „Clubs“ nicht beizuwohnen.

Die Bezahlung der Soldaten geschah seit einiger Zeit nicht kapitulationsmässig, sie erfolgte durch die Assignaten, die ausserhalb Frankreich keinen Wert besassen. Auch hatten alle Regimenter Rückstände zu fordern, ihre Reklamationen hatten bei der Neugestaltung der Dinge in Frankreich wenig Aussicht auf Erfolg. Eine neue Verwicklung bereitete sich vor: Im Juli 1791 schwebten zwischen Frankreich und den eidgenössischen Ständen Verhandlungen wegen des Eides der Truppen. Diese sollten nämlich einen neuen Eid auf die Verfassung Frankreichs ohne Erwähnung des Königs leisten. Diese Zumutung setzte sie in nicht geringe Zweifel und Verlegenheit. Während der Generaloberst D'Affry zur Eidleistung seine Hand bot und den Truppen sogar den Besuch der politischen Klubs erlaubte, verlangten einzelne, von ihren Regimentern abgesandte Offiziere, von der Heimat Weisung, was zu tun sei. Die im Jahr 1791 in Frauen-

feld versammelte Tagsatzung beschloss anfangs einstimmig, den Truppenchefs ohne Einwilligung der Obrigkeiten keine Eidleistung zu gestatten, und sogar bei Frankreich gegen die schon geleisteten Eide Protest zu erheben. Zürich und Bern machten aber bald ihren Einfluss dahin geltend, dem französischen Botschafter lediglich eine Verwahrung der Traktate und der Kapitulationen für die Zukunft einzugeben, ohne sich an die Truppen direkt zu wenden. Damit war für diesmal der Konflikt beigelegt. Das Jahr 1792 stellte dann das politische Verhältnis der Schweiz zu Frankreich auf die härteste Probe. Die kapitulierten Regimenter sollten im Offensivkrieg gegen Preussen und Oesterreich verwendet werden. Als sie einen solchen Dienst im Einverständnis mit ihren Regierungen verweigerten, luden sie als Stützen des Thrones und des Verräters Ludwig den tiefsten Hass des französischen Volkes auf sich. Auf schweizerischer Seite wurde die Frage ernstlich erwogen, ob es nicht ratsam wäre, alle in Frankreich stehenden Regimenter, auch die Garde, heimzurufen. Noch bevor man einen Entschluss fassen konnte, trat die Katastrophe ein, der auch Glarner zum Opfer fielen, vor allem der tapfere Major Karl Joseph Bachmann, der bei der Erstürmung der Tuillerien am 10. August 1792 als Gardemajor mutig an der Spitze der Schweizergarde gegen die grosse Masse der Revolutionäre kämpfte. Die Mehrzahl der Schweizer fiel oder wurde gefangen genommen, und mit ihnen auch Bachmann.[2]) Mit den

[2]) Am 27. August 1792 hiess es im kathol. Rat: „Dem Herrn General Bachmann soll wegen der gefangen nehmung seiner mehreren officiers und Soldaten, wegen der affairs vom 10ten augstm. unser mitleiden bezeugt und die Hoffnung genehrt werden, dass es mehrer Theils wegen dem Eusserst aufgebrachten Volck werde beschechen sein.“ Am gleichen Tag wurde die „Instruktion nach Aarau“ verfasst, deren 3. Punkt folgendes enthielt: Da die traurige Begebenheit, die sich mit dem Schweizer Garde Regiment ereignet, dass ausser der grossen Niederlage auch verdiente Chefs und Offiziere in Arrest gebracht worden, so wird den Ehrengesandten aufgetragen, auf das „aller Bündigste und Nachdrucksamste“ sich zu verwenden, dass vor allem der verdiente Marschall Bachmann samt übrigen Offizieren auf freien Fuss gesetzt werde und nichts gegen die bisher gehabten Schweizerischen Rechte und Gebräuche vorgenommen werde. — Das Begehren der Eidgenossen hätte wahrscheinlich auch dann keinen grossen Erfolg zu verzeichnen gehabt, wenn es rechtzeitig eingetroffen wäre.

andern überlebenden Offizieren wurde er vor das Kriminalgericht der „Sans-culottes“ gestellt und mit ihnen nach kurzer Verhandlung zum Tode verurteilt. Umsonst hatte er sich auf die Kapitulation der Eidgenossen, die den Schweizer Söldnern in Frankreich eine eigene Gerichtsbarkeit zugestand, berufen. Der Justizministers Danton, dem die Angelegenheit unterbreitet wurde, erklärte: „Wenn die Kapitulationen, welche den in Frankreich dienenden Schweizern eigene Gerichtsbarkeit gewähren, davon die Majestätsverbrechen ausschliessen, d. h. Verbrechen gegen die frühere königliche Majestät, so ist umsomehr das Verbrechen gegen die Majestät der Nation davon auszuschliessen. Ich darf glauben, dass das verletzte Volk nicht gezwungen sein wird, sich selbst Recht zu schaffen, sondern es von seinen Vertretern und Behörden erhalten wird.“ Am 3. September fiel das Haupt des tapferen Glarners unter der Guillotine. Seine letzten Worte sollen gewesen sein: „Mein Tod wird gerächt werden.“

Ein glücklicheres Schicksal wurde dem Bruder von Major Bachmann, dem Obersten Niklaus Franz von Bachmann An-der-Letz zuteil. Derselbe befehligte faktisch schon 1768 im Alter von 28 Jahren als Major das Regiment Boccard. 1778 wurde ihm die Oberleitung eines Truppenzusammenzugs in der Bretagne übergeben, bei welchem Anlass ihm Ludwig XVI. das Grosskreuz des heil. Ludwigordens verlieh. 1779 erfolgte die Beförderung zum Obersten der Infanterie. 1780 wurde er Oberstlieutenant im Regiment Boccard, dessen bisheriger Inhaber, Generallieutenant von Boccard, zwei Jahre später starb. Bachmann war sehr beliebt bei seinen Offizieren, die seine Wahl zum Regimentsinhaber ohne sein Wissen an höherer Stelle befürworteten, während er auf Urlaub in seiner Heimat weilte. Das Offizierskorps richtete jedoch nichts aus, da das Regiment an den Rangältesten, den 74jährigen Herrn von Salis-Samaden, überging. Als die französische Armee neu organisiert werden sollte, wurde Bachmann zum Oberkriegsrat beigezogen. Im Jahr 1790 erhielt er die Aufforderung, nach Paris zu kommen, um ein neues Reglement für Infanteriemanöver auszuarbeiten, und zwar auf Grundlage der taktischen Grundsätze Friedrichs des Grossen. Dieses Reglement blieb auch für später massgebend. Ludwig XVI. über-

gab Bachmann das Militärkommando in der obern Normandie und wollte ihn zum Feldmarschall befördern. Letzteres lehnte er ab, um bei seinem Regiment und bei seinen Landsleuten bleiben zu können. Vom Anfang der Revolution bis zur Entlassung der Schweizertruppen zeichnete sich das Regiment Salis-Samaden unter seinem Befehlshaber Bachmann durch äusserte Pflichttreue und Disziplin aus. Im Mai 1789 wurde es aus der Garnison zu Arras nach Paris beordert, wo ein Detachement die Besatzung der Bastille verstärkte, ohne ihre Erstürmung verhindern zu können, und später nach Pontoise und Rouen geschickt. Im Jahr 1791 gegen Ende August musste das Regiment an die belgische Grenze marschieren, von wo aus es aber wieder nach Rouen und Havre verlegt wurde. 1792 drohte Bachmann ein ähnliches Schicksal wie seinem Bruder. In der Nationalversammlung vom 13. auf den 14. August 1792 des „Incivismus" angeklagt, erhielt er den Befehl, mit seinem Regiment nach Arras zurückzumarschieren, wo dasselbe am 19. September aufgelöst wurde, nachdem die Nationalversammlung schon am 20. August die Abdankung sämtlicher Schweizertruppen beschlossen hatte. Bachmann gelang es unter Schwierigkeiten, sich verkleidet ins österreichische Lager bei Lille zu retten und von dort in die Heimat zurückzukehren. Den Weg über Basel vermied er, da Häscher auf ihn lauerten, die ihn verhaften und dem Revolutionstribunal ausliefern sollten. Er erreichte sein Vaterland im November 1792. Später trat er in sardinische Kriegsdienste ein, wo wir wieder von ihm hören werden.

Seit dem 20. August 1792 war also die Abdankung der Schweizertruppen beschlossene Sache. Im Gegensatz zu Bachmann wurde der Oberst des Regiments am 18. Oktober endgültig freigesprochen, da er bewies, dass er am 10. August nicht im Schlosse war; er konnte unbehelligt nach der Heimat verreisen. Die Glarner konnten es nicht verstehen, dass er als Chef des Schweizer Garde-Regiments und als Colonel général aller Schweizer Regimenter vor Erledigung noch so vieler ungelöster Regimentsangelegenheiten sich zur Abreise hatte entschliessen können. Mindestens hätte er von den löbl. Ständen einen Rat einholen sollen, „da doch seine hohe Stelle und grosser

Credit am besten über alles eine befriedigende Beendigung hätte bewirken können."

Viele der aus französischem Dienst entlassenen Soldaten liessen sich in anderweitige Kriegsdienste anwerben. Darüber beklagte sich Frankreich. Hauptsächlich war ihm die Verbindung mit Spanien und Sardinien zuwider. Die Eidgenossen fanden jedoch, „jene Rekrutierung sei als eine unvermeidliche Folge der plötzlichen Abdankung aller in Frankreich gestandenen Schweizertruppen anzusehen und man habe Mitbürger, Mitlandleute und freie Angehörige, die ihr Leben gänzlich dem Kriegsberufe gewidmet, nich hindern können, eine unentbehrliche und sonst unerhältliche Versorgung zu suchen und zwar um so weniger, da man auch gegen so viele ungeachtet der Auflösung ihrer Regimenter in Frankreich zurückgebliebene Schweizer-Soldaten Nachsicht gehabt habe."[3]) Aus dieser Antwort ersehen wir, dass die Eidgenossen nicht gewillt waren, sich den Befehlen Frankreichs widerspruchslos zu fügen. Die Beilegung des Konfliktes war hauptsächlich dem vermittelnden Einfluss des Gesandten Barthélemy zu verdanken, indem auch er Frankreich darauf aufmerksam machte, dass schon früher eidgenössische Stände in Kriegszeiten Privatwerbungen zugelassen hätten. Zwei Jahre später zeigte er sich jedoch weniger entgegenkommend, er beschuldigte die Schweizer im März 1795, dass sie den Verträgen entgegengesetzt, englische Werbungen gestatteten. In der Tat hatte sich der englische Gesandte Wickham eifrig bemüht, die kriegerischen Pläne der englischen Regierung zu fördern und für Gestattung der Werbung eines Schweizerregiments für englische Kriegsdienste alle Hebel anzusetzen. Seine Bestrebungen wurden indessen durchkreuzt, indem die Glarner, wie die andern Orte, strengste Neutralität beobachten wollten. In allen Kirchen des Landes Glarus ergingen Publikationen, dass „von nun an bey Vermeidung von hochoberkeitl. Straf und ungnad niemand in englische Dienst tretten solle."[4])

---

[3]) Sammlung der Abschiede 1778—98. Gemeineidgenössische Tagsatzung Frauenfeld 1.—27. Juli 1793.

[4]) Eidgenössische Abschiede. Gemeineidgenössische Tagsatzung Frauenfeld. 4.—28. Juli 1796.

Neapolitanischer und Sizilianischer Fremdendienst.

Für katholisch Glarus waren die neapolitanischen Kriegsdienste noch wichtiger als die französischen. In Neapel standen zwei Feldregimenter Tschudi von Glarus, und bei der dortigen Schweizergarde bestanden etwa acht Kompagnien aus Glarnern. Der Glarner Joseph Anton Tschudi hatte es in diesem Fremdendienst bis zum Generallieutenant gebracht und wurde im Jahr 1770 sogar zum Mitglied des obersten Kriegsrates ernannt. Nach seinem im gleichen Jahr erfolgten Tode erhielt sein Bruder Leonhard Ludwig Tschudi sein Garderegiment und wurde 1772 Generallieutenant.

Zur Garde wurde nur die schönste und tüchtigste Mannschaft verwendet. Das ist ersichtlich aus dem Schreiben des Marschall Fridli Jos. Tschudi vom 29. September 1779 an den katholischen Rat, in welchem er bittet, „dass denen Hauptleuthen von der Garde anbefohlen werden solle, ihre Compagnien mit schöner manschaft zu versehen, und man gnugsame Grendrs. finde draus zu ziehen, welche 5 Schuh 4 Zohl hoch seyn sollen, und bevor sie Grenadiers werden bis 5 Jahre gedient haben sollen, weilen solche als getreue männer anerkendt seyn müssen“ . . .

Mit der bestehenden Kriegsordnung unzufrieden, suchten die Glarner jede Gelegenheit auszunützen, um eine neue Kapitulation zu erreichen. Das geht auch aus dem katholischen Ratsprotokoll vom Mai 1772 hervor, wo es unter anderem heisst: „Es hat dannethin tit. H. Landtstatthalter nahmens sametlichen Interessirten H. H. Obristen und Haubtleuthen proprietairs in Königl. Sicilianischen Diensten vorstellig gemacht, dass Einerseits die in baldem verhoffend Gott gebe höchst beglückte entbindung der in gesegneten leibs umständen sich befindenden Majestet der Königin villeicht im günstigsten Zeit-anlass an die Hand geben dörfte an einer neuen Capitulation bey dem Königl. Hoof würkbahr und gelegentlich zu arbeiten. . . .“[5]) Eine neue Kapitulation der Schweizergarde in Neapel erfolgte aber erst im Jahr 1776. An der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 6. Mai dieses Jahres waren einige Offiziere beauftragt, über diese Auskunft

---

[5]) Kathol. Ratsbuch 1770—1778. Verhandlung vom 7. Mai 1772.

zu geben. Die neue Kapitulation wurde angenommen „als wollen wir gesagtes Regiment hiermit avouirt und selbigem unsere protection zugesagt haben, jedoch dass nach gewohnlicher Beobachtung sothanes Regiment nicht gegen unsere Verbündete gebraucht werde.“[6])

Diese Kapitulation behielt Gültigkeit bis 1789. In diesem Jahre wurden die Schweizertruppen in neapolitanischem Dienst abgedankt, die Soldaten entlassen oder in andere Regimenter gesteckt. Lange Zeit schwebten darüber Verhandlungen zwischen Glarus und Neapel.

Die Auflösung der Schweizertruppen gab Veranlassung zu mancherlei falschen Gerüchten, die durch unzufriedene Soldaten, deren jetzt viele in der Heimat weilten, reichlich Nahrung erhielten. Zwei aus Neapel zurückgekommene Männer behaupteten, Amtslandammann Müller habe sofort nach seiner Ankunft in Neapel seine Kompagnie verkauft. Dies rief unter dem Volk in Näfels einen grossen Tumult hervor. Der Amtslandammann fürchtete, dass dieser Verdacht bei der bevorstehenden Landsgemeinde von bedenklichen Folgen sein könnte und erachtete es für nötig, auf den gleichen Abend die Tagwenleute von Näfels zu versammeln und eine Untersuchung vorzunehmen, wozu sich die Ratsmitglieder gern einverstanden erklärten. An dieser Versammlung zur Rede gestellt, behauptete einer der zwei Männer, gar nichts dergleichen gesagt zu haben, der andere entschuldigte sich, es nicht auf vorgegebene Weise gesagt oder verstanden zu haben, „worbey als bey einem unterloffenen Missverstand man es lediglich habe bewenden lassen.“ — Anfangs 1791 wurde ausgestreut, dass sich die Soldaten des zweiten Ausländer-Regimentes über harte Behandlung beklagten, eingezogene Erkundigungen bewiesen aber die Unrichtigkeit dieser Aussagen.

An der Tagsatzung in Frauenfeld beschwerte sich katholisch Glarus über die Aufhebung der Kapitulation ihrer in neapolitanischen Diensten stehenden Truppen. Uri, Schwyz und Unterwalden schlossen sich der Reklamation an. Das Memorial der glarnerischen Hauptleute wurde von der Tagsatzung gutgeheissen.

---

[6]) Kathol. Landsgemeindeprotokoll 1764—1798. Landsgemeindeverhandlungen vom 6. Mai 1776.

Es lautete: Der König beider Sizilien hätte seit mehr als einem halben Jahrhundert Schweizer Regimenter in seinem Dienst unterhalten, und die Militärkapitulation, welche festsetze, dass Personen, die Kompagnien gebildet, solche für sich und ihre Erben eigentümlich besitzen können, ohne verpflichtet zu sein, selbst zu dienen, sei von Zeit zu Zeit mit allen üblichen Förmlichkeiten für 20 Jahre verlängert worden; ja noch 1785 wäre an die vier am neapolitanischen Kriegsdienst teilnehmenden Stände eine ministerielle Zuschrift gelangt, aus welcher neben grösster Zufriedenheit mit diesen Regimentern auch ersichtlich gewesen, dass der Hof nach beendigter Kapitulationszeit die Beibehaltung dieser Truppen wünsche und sich mit den Ständen in Unterhandlung einzulassen gedenke. Unvermutet und ehe noch die Kapitulationsjahre abgelaufen, habe es jedoch dem Hof gefallen, der ganzen Armee eine andere Form zu geben, was einen so schlimmen Einfluss auf die Schweizerregimenter ausgeübt, dass sie selbst auf die noch übrigen Kapitulationsjahre verzichten müssten.

Fremdendienst in Sardinien.

In Sardinien besassen die Glarner mit Evangelisch Appenzell zusammen ein Bataillon; zwei Kompagnien desselben stellte Glarus. Der Eintritt in sardinische Dienste wurde den evangelischen Glarnern gestattet, weil von Sardinien die amtliche Versicherung gegeben worden war, dass „die Offiziere und Soldaten von der protestierenden Religion sollen nit können beunruhiget noch beschwärt werden in ihrer Religion, sondern dieselben die freie Ausübung geniessen können, in allem und aller Orten, wo sie sich befinden werden, ohne alle Ausnahme.“

Der König von Sardinien Karl Emanuel ernannte 1772 Joh. Heinr. Schindler von Glarus zum Generalmajor. 1773 bestieg Viktor Amadeus III. den Thron, unter dessen Regierung diente Schindler noch ungefähr ein Jahr und wurde dann entlassen. Im Jahr 1774 führte der König eine Aenderung in seinem Truppenkörper, die er seit einiger Zeit geplant hatte, aus. In einem sehr höflichen Schreiben baten ihn die Glarner, ihre zwei Kompagnien unter den bisherigen Bestimmungen weiter dienen zu

lassen, ,,zumahlen sie schon die kostbahrsten Merk- und Denkmahle allerhöchst tragender Huld und Zuneigung auf das vollkommenste genossen hätten, auch sich schmeicheln dürften, dass schon viele der Ihrigen unter höchst dero Glorwürdigsten Vorfahren Dienste gethan hätten.“ Auch der erste Sekretär des Kriegsbureau wurde gebeten, das Begehren der Glarner mit seinem „vilvermögenden Vorwort und kräftigen Officiis zu begleiten,“ wofür die Glarner versprachen, „sich bei jedem vorkommenden Anlass mit allem Eifer zu besträben, Euwer Wohlgebohrnen viele u. angenehme Proben von unserer stäts dauernden Veneration zu geben.“ — Der König ging zum Teil auf die Wünsche der Glarner ein, doch fanden diese zwei Punkte der neuen Kapitulation etwas bedenklich: 1. dass das Regiment Meyer und folglich auch die Glarner Kompagnie Blumer gegen alle, ausgenommen das Vaterland dienen sollte; 2. dass die freie Religionsausübung in der neuen Fassung gar nicht erwähnt wurde. Sie baten die königl. Majestät, diese zwei Punkte wieder wie im alten Vertrag zu fassen, da dadurch der Dienst „vergnüglicher“ und das verlangte Rekrutierungsrecht zuversichtlicher gestattet würde. Auch die religiösen Ehrenbezeugungen, denen sich das Regiment Meyer unterziehen musste, dass z. B. die Offiziere vor dem „Venerabili“ mit dem Sponton salutieren und die Soldaten auf die Kniee fallen mussten, gefielen ihnen nicht. Sie wünschten, dass die Ihrigen nicht schlechter als die vom Regiment Sprecher gehalten würden.

Im August 1774 wurde dann das Bataillon des Obersten Meyer von Herisau und somit auch die Kompagnie des Generalmajor Joh. Heinr. Schindler vom sardinischen König aufgelöst und die Offiziere und Soldaten in andere Kompagnien verteilt. Die Kompagnie Blumer wurde unter das Bündner Regiment versetzt, andere Eidgenossen in das Regiment Kalbermatten. Diese Aenderung im sardinischen Truppenkörper hatte den sogenannten Brigadierhandel zur Folge, der an der Landsgemeinde von 1775 zum Austrag kam und auf den ich an anderer Stelle näher eingetreten bin.[7]) Am Schluss der genannten Landsgemeinde baten Hauptmann Konrad Blumer und die übrigen noch in piemon-

[7]) Siehe Seiten 21—26.

tesischen Diensten stehenden Offiziere angelegentlich um „gnädige Beibehaltung ihres Dienstes". Das ihretwegen verfasste „Commissional Gutachten" wurde abgelesen und ihre mündlichen Mitteilungen angehört. Da der König jetzt die Religionsübung wieder „auf dem Fuss" wie den Schaffhauser Kompagnien erlaubt hatte und auch zu hoffen war, dass die zwei andern Anstände („dass nemlichen der Oberst vom Regiment kein Eydtgnoss seye, und dass das Regiment wider alles, einzig ausgenohmen das Vatterland dienen solle") noch geregelt würden, wurde beschlossen, diese Angelegenheit dem löbl. Stande Appenzell A.-Rh. mitzuteilen, um gemeinsam dem König von Sardinien Vorstellungen zu machen, damit diese Sache auf eine möglichst gedeihliche Weise gehoben werde. „Unterzwischen solle vor dis Jahr dem H. Hauptmann Blumer in unserm Land und zu Werdenberg die nöthige Mannschaft anzuwerben (jedoch auf seine eigene Gefahr und Waag hin) erlaubt seyn, und künftiges Jahr werden M. gd. H. von der Sachen Gestaltsamme zu relatiren belieben."[8])

Am 15. März 1776 erschienen Hauptmann Blumer und Lieutenant Zwicki vor dem Rat. Sie verdankten das ihnen bis jetzt bewiesene Wohlwollen und baten, alles aufzubieten, dass ihnen der jetzige Besitzstand der Kompagnie gesichert und die freie Religionsausübung mit einem eigenen Geistlichen gewährleistet würde.

Die Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. hatte auf die Anfrage der Glarner geantwortet, „dass sie nicht geneigt sei, fernere Vorstellungen an den König von Sardinien abgehen zu lassen, sondern einen günstigeren Zeitpunkt abwarten wolle, und die Compagnie von Niderer nicht mehr als eine avouirte Compagnie ansehe." Daher beschloss nun die glarnerische Landsgemeinde[9]) „durch angemessen findende Vorstellungen an den König die noch obwaltenden zwey Haubtanstände, wegen dem Obersten des Regiments und dem Dienungs-Articul zuheben, solte nun solches unmöglich fallen, so sollen die Herren Landtleuth bey

---

[8]) Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Landsgemeindeverhandlung vom 26. u. 27. April 1775. Art. 4.

[9]) Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Landsgemeindeverhandlung vom 24. April 1776. Art. 10.

der jetztmahligen Laage des Diensts der Compagnie Blumer weder Werbung noch Protection gestatten."

1793 wurde mit dem sardinischen König von St. Gallen und Glarus eine neue Kapitulation abgeschlossen. Auf der kath. Landsgemeinde vom 5. Mai 1793 wurde diese sardinische Kapitulation, die durch Oberst Niklaus Franz von Bachmann an-der-Letz vermittelt worden war, als „recht und Eydgenössisch" anerkannt und von „Standeswegen" angenommen, „mit dem beysaz, dass so oft ein officiers plaz vacant und ledig werde, dass solcher in unserer Kirchen solle verrufen und in Zeit 3 Monathen mit einem Ehrlichen Landmann besetzt werden. Das Dienstalter des officiers betreffend, so will man sich nach Königl. ordinanzen fügen, übrigens und letztlichen so ist auf jede Stands Compagnie deren 4 an der Zahl, auf jeden Landmann ein guldy Standgelt gemachet worden." Das Regiment musste vom Fürstabt von St. Gallen und dem kath. Stand Glarus, den Stab inbegriffen, 1208 Mann stark gestellt werden. Zu den Glarner Kompagnien meldeten sich zum grossen Teil Söldner, die aus dem französischen Dienst entlassen worden waren.

Bachmann an-der-Letz wurde am 11. April 1794 zum Generalmajor des Regimentes ernannt. Gleichzeitig wurde er Zweitkommandierender der Heeresabteilung im Aostatale, die unter dem Herzog von Montferrat stand. Er trieb die Franzosen aus dem Aostatal und hielt dasselbe frei von den Feinden bis zum Friedensschluss im Jahre 1796. Als Anerkennung für seine Dienste erhielt er das Kreuz des Mauritius- und Lazarusordens.[10]) Als der Friede geschlossen war, kehrte Bachmann auf Urlaub in seine Heimat zurück, während sein Regiment in Turin in Garnison lag. Im Frühjahr 1797 begab er sich wieder nach Sardinien, um auf Befehl des Königs die Unruhen im Innern des Landes zu dämpfen. Inzwischen hatte Napoleon seinen Siegeslauf durch Italien begonnen. Das geschlagene Sardinien musste ihm seine Festungen und Städte öffnen, wobei die sardinischen Söldner von der

[10]) Laut den Ordensregeln war das Tragen jedes andern Ehrenzeichens neben demselben ausgeschlossen. Doch wurde Bachmann die Vergünstigung zuteil, diesen Orden neben dem von ihm hoch geschätzten Ludwigskreuz zu tragen, nachdem der König in einer Beratung des Ordenskapitels sich zu Bachmanns Gunsten für diese Ausnahme verwendet hatte.

französischen Uebermacht entwaffnet wurden. Auch das Regiment Bachmann traf am 6. Dezember 1798 das gleiche Schicksal. Bachmann selbst wurde zuerst als Kriegsgefangener nach Mailand geführt und dann dem helvetischen Direktorium nach Luzern ausgeliefert, das ihn in die Heimat entliess und dort unter Aufsicht stellte.[11])

Fremdendienst in Holland.

Im Jahr 1716 war die Paravizinische Kompagnie in Holland abgedankt worden und Evangelisch-Glarus besass erst seit den 40er Jahren wieder Truppen in holländischen Diensten. Mit den Ständen Schaffhausen und Evangelisch-Appenzell zusammen stellte es ein Regiment, dessen Oberst Bartholome Marti 1750 wurde, der 1772 mit dem Rang eines Generalmajors aus dem Dienst trat. Drei oder vier Kompagnien dieses Regiments wurden gewöhnlich von Evangelisch-Glarus gestellt. — Im Jahre 1773 endete der achtjährige Protektionstermin der in holländischen Diensten stehenden Standeskompagnien. General Marti, der 1761—64 Landammann gewesen war, ersuchte um erneute Protektion, welche ihm die Landsgemeinde für 3 Kompagnien wiederum auf 8 Jahre bewilligte „unter geflissnerer Erlegung der Beschwärden in Schaz und in das evang. Zeughaus, auch auf jede derselben per Landmann 12½ Schilling Standgelt in die landliche Protection genohmen, und aber denen HH. Hauptleuthen aufgetragen seyn solle, anständigere Schiessgaaben vor die Künftigkeit auf die Stände zu geben, auch dass dieselbe ohne Vorwüssen der Eltern keine Söhne in unserem Vatterland zu Recrouten weder anwerben noch daraus verschicken sollen.[12])

Da sich General Marti bei der Bildung der holländischen Kompagnien grosse Verdienste erwarb, wurde er von der evang.

---

[11]) Bachmann nahm als Generalinspektor der in englischem Sold stehenden Schweizerregimenter teil am 2. Koalitionskrieg und war 1802 der General der Insurrektion gegen die helvetische Regierung. Oechsli I, Seiten 256, 401, 404. Im Jahre 1815 nahm er als 75jähriger Greis den Ruf zum Obergeneral über die eidgenössischen Truppen an. Er starb 1831 im Alter von 91 Jahren, bis zuletzt im Besitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte.

[12]) Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Landsgemeindeverhandlung vom 28. April 1773. Art. 7.

Landsgemeinde 1782 in Anerkennung seiner grossen Bemühungen vom Standgeld und andern „beschwärden“ für Lebenszeit frei und ledig gesprochen. Auch von der holländischen Regierung wurde er ausgezeichnet. Im Februar 1784 erhielt er das durch den Tod von General-Lieutenant Bouquet erledigte Regiment des Prinzen von Oranien. Hauptmann Legler wurde nach seinem Tode im Jahre 1787 sein Nachfolger. 1795 erfolgte die Abdankung der Schweizertruppen in Holland. In diesem Jahre eroberte der französische General Pichegru die Niederlande, die nun zur Batavischen Republik umgestaltet wurden, damit versiegte für Evangelisch-Glarus die Verdienstquelle auch nach dieser Seite hin.

Alpen- und Landwirtschaft.

Die Alpen des Kantons Glarus, die einen grossen Teil des Landes umfassen, gehörten im 18. Jahrhundert, wie grossenteils heute noch, den Tagwen, Gemeinden, Kirchen, vermöglichen Privaten oder Alpgenossenschaften, von denen sie den Bauern zu Lehen gegeben wurden. Grosse Alpen wurden nicht nur von einem Sentenbauer, sondern von mehreren in Zins genommen. Die Milch verwendeten die Sennen hauptsächlich zur Bereitung von Butter, Zieger und Käse. Den Nutzen der Milch einer guten Kuh berechnete man auf 40 Pfund Butter und 75 Pfund rohen Zieger, in Geld auf 12—13 fl. und ungefähr um diesen Zins nahmen die Sennen eine Milchkuh vom Eigentümer zu Lehen auf die Alp. Für die Rinder, Pferde und Schafe musste den Sennen ein Alpzins bezahlt werden.

Die Alpen wurden je nach ihrer Lage zu verschiedenen Tagen befahren, jedoch so, dass die Auffahrt auf Ende Mai oder anfangs Juni fiel. Der Aufenthalt auf den Bergen dauerte bis Ende September, auf welchen Termin die Alpen laut obrigkeitlichem Befehl geräumt werden mussten.

Die Alpweide wird nach Stössen berechnet, und zwar bedeutet ein Stoss die „Etzung“ einer Kuh während der Alpzeit. Seit 1738 kam auf einen Stoss entweder eine Kuh, eine Zeitkuh, zwei Mässrinder, vier Kälber, fünf Schafe oder zwölf Ziegen;